

Datum: 17.05.2017
Amt: Ortsbauamt
Verantwortlich: Laib, Ulrike
Aktenzeichen: 632.21
Vorgang:

Unterschrift

Beratungsgegenstand

Bauantrag
Mühlstraße 21, Flst. 845/4
- Glas-Überdachung der Terrasse

Ausschuss für **20.06.2017** **öffentlich** **beschließend**
Technik und Umwelt

Anlagen:
Lageplanauszug, M verkleinert
Grundriss, M verkleinert
Schnitt, M verkleinert
Ansicht, M verkleinert

Kommunikation:
Priorität E: ./.

Finanzielle Auswirkungen Ja Nein

Ergebnishaushalt
Teilhaushalt: Produktgruppe:

Investitionsmaßnahme
Investitionsauftrag:

Ausgaben in €		lfd. Jahr	Folgejahr(e)	davon VE
	Planansatz			
	üpl / apl Gesamt			

Einnahmen in €		lfd. Jahr	Folgejahr(e)
	Planansatz		
	üpl / apl Gesamt		

Beschlussvorschlag:

1. Von der Sachdarstellung der Verwaltung wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Für die notwendige Befreiung nach § 31 Abs.2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Mühläcker“ wird das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 Abs.1 BauGB erteilt.

Sachdarstellung:

Beantragt wird die Baugenehmigung für eine Glas-Überdachung der vorhandenen Terrasse in der Mühlstraße 21.

Das Bauvorhaben ist nach § 50 Abs.1 Anhang Nr.11 der Landesbauordnung (LBO) grundsätzlich verfahrensfrei. Eine baurechtliche Genehmigung ist nicht erforderlich. Nach § 50 Abs.5 LBO müssen aber verfahrensfreie Vorhaben, ebenso wie genehmigungspflichtige, den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.

Grundlage für die Beurteilung des deshalb notwendigen Befreiungsantrages ist der seit 09.11.1962 rechtskräftige Bebauungsplan „Mühläcker“. Danach liegt der vordere Bereich der geplanten Terrassenüberdachung im Bauverbot.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes kann nach § 31 Abs.2 BauGB eine Befreiung erteilt werden, wenn die Abweichung neben der Würdigung nachbarlicher Interessen auch städtebaulich vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht betroffen sind.

Gegen die geringfügige Überschreitung der überbaubaren Fläche werden aus städtebaulicher Sicht keine Bedenken erhoben.

Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen, das für die Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Mühläcker“ notwendige Einvernehmen nach § 36 Abs.1 BauGB zu erteilen.